



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

VERORDNUNG

Aktuelle Regelungen für den Sport im Land

Im Folgenden finden Sie die aktuelle Corona-Verordnung Sport sowie ein Archiv über die bereits abgelaufenen Verordnungen.

Häufig gestellte **Fragen und Antworten** zu diesem Thema finden Sie auf dem **Landesportal**.

Übersicht über Regelungen

In der folgenden Bilderreihe finden Sie eine Übersicht über die Regelungen, die ab dem 7. Dezember 2021 gelten. (Stand: 6. Dezember 2021). Sie finden sie auch in dieser [PDF](#).

Aktuelle Änderungen der CoronaVO Sport

Änderungen zum 7. Dezember 2021 ∧

Veranstaltungen

- Veranstaltungen dürfen in der Alarmstufe II mit höchstens 50 Prozent der zugelassenen Kapazität und maximal 750 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden. Unverändert bleiben die Zutrittsregelungen und Kapazitätsbeschränkungen in den übrigen Stufen.
- In der Alarmstufe II kann der Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken an Sportstätten, Verkehrs- und Begegnungsflächen sowie sonstigen öffentlichen Orten von der zuständigen Ortspolizeibehörde künftig untersagt werden.

Sportausübung

- In den Alarmstufen gilt, dass erwachsene Sportlerinnen und Sportler sowie ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer nur dann Zutritt zu Sportstätten und Bädern haben, wenn sie geimpft oder genesen sind. In der Alarmstufe II ist für die Sportausübung in geschlossenen Räumen zusätzlich ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich (2G+). Dabei

sind Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Regelung ausgenommen. Zudem werden folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
 - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 6 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).
- Nicht immunisierte Personen müssen auch für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordneter Reha-Sport einen Antigen- oder PCR-Testnachweises vorlegen (3G).

Sonderregelungen für Schüler

12- bis 17-Jährige haben weiterhin ohne Nachweis Zutritt zu Sportstätten und Bädern, allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird. In den Ferien müssen in der Alarmstufe II 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Hierbei können bei immunisierten Schülerinnen und Schülern die oben im Zusammenhang mit der 2G-Regelung genannten Alternativen zum zusätzlichen Testnachweis zur Anwendung kommen. In den übrigen Stufen gilt diese Testnachweispflicht für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen nur für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler in diesem Altersbereich.

Änderungen zum 27. November 2021 ✓

- Bei den Regelungen zur Sportausübung wird künftig nicht mehr unterschieden, ob die Sportausübung im Rahmen des „Trainings- und Übungsbetriebs“ oder bei „Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen“ durchgeführt wird.
- Bei Sportanlagen entfällt die Pflicht zur Datenverarbeitung, wenn die Anlage frei zugänglich ist und ihre konkrete Nutzung nicht im Rahmen einer Veranstaltung wie beispielsweise einem Vereinstraining oder einem organisierten Lauffreff (Veranstaltung im Sinne von § 10 Abs. 7 CoronaVO) erfolgt.
- Für die Sportausübung auf Sportanlagen im Freien gilt in der neu eingeführten Alarmstufe II 2G und in der Alarmstufe wie bisher 3G mit PCR-Test.
- Für nicht immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, ist weiterhin in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Nach § 18 CoronaVO gilt dies entsprechend für Selbstständige. Für die Pflicht zur Überprüfung und das Verfahren gelten die Regelungen des § 28b IfSG
- Mit Blick auf die Alarmstufen gilt für ehrenamtlich tätige Trainerinnen und Trainer künftig 2G.

- Die in der CoronaVO für Spitzen- und Profisportlerinnen und -sportler gestrichene Ausnahme von der Testpflicht wird dahingehend konkretisiert, dass diese Gruppe in allen Stufen einen Antigen-Testnachweis zu erbringen hat. Soweit diese Personen noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten derzeit noch die in der CoronaVO enthaltenen Erleichterungen für den Nachweis (z. B. Schülerschein).
- Die Ausnahme für den Ligabetrieb in der Warnstufe (3G anstatt 3G mit PCR-Test) wurde zurückgenommen. Diese Regelung war als Übergangsregelung gedacht, um den Ligabetrieb in Hallensportarten nicht abrupt unterbrechen zu müssen.

Änderungen zum 5. November 2021 

Testnachweis

- Testungen von nicht-immunisierten Beschäftigten, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sind in der Einrichtung unter Beobachtung durchzuführen oder müssen von einer zugelassenen Teststelle stammen. Häusliche Tests reichen nicht aus.
- Für die oben stehenden Personengruppen reicht in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampfveranstaltungen ein Antigen-Schnelltest aus.

Zutritt zu Ligabetrieb und Wettkampfserien

- Bei Wettkampfserien oder bei Ligabetrieb (z. B. Verbandsrundenspiele) ist für den Zutritt nicht-immunisierter Sportlerinnen und Sportler und sonstiger daran mitwirkende Personen (z. B. Trainer/innen; Schieds- und Kampfrichter/innen) zu geschlossenen Räumen auch in der Warnstufe ein Antigen-Testnachweis ausreichend. Bisher war ein PCR-Testnachweis erforderlich.
- In der Alarmstufe bleibt es dabei, dass auch bei Wettkampfserien oder Ligabetrieb im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises, in geschlossenen Räumen 2G gilt.

Notverkündung

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport vom 6. Dezember 2021 wird hiermit durch öffentliche Verkündung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Nach Artikel 2 der Verordnung tritt sie am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 6. Dezember 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „§ 14 Absatz 1 und § 1“ die Angabe „Absatz 2“ und nach den Wörtern „§ 10 Absatz 1 und § 1“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach dem Wort: „verpflichtet“ ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Immunisierten Personen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO ist die Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen mit den in Absatz 2a genannten Einschränkungen und nach Maßgabe des § 4 Absatz 1a CoronaVO gestattet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO ist der Zutritt und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten nur immunisierten Personen gestattet.“

In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist für die Sportausübung in geschlossenen Räumen zusätzlich ein im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 CoronaVO aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich. § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO bleiben unberührt. Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO benötigen in den Zeiträumen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis.

(2b) Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Test- oder Immunisierungsnachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beschäftigte“ gestrichen.

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „sowie für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordnetem Reha-Sport“ eingefügt.

3. § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist an den von der zuständigen Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 17b Absatz 1 CoronaVO festgelegten Sportstätten, Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten der Ausschank und Konsum von Alkohol untersagt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 2021

Kultusministerium Schopper
Sozialministerium Lucha

Die Verordnung als PDF

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport vom 6. Dezember 2021 \(PDF\)](#)

Konsolidierte Fassung

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)

Vom 26. November 2021

(in der ab 6. Dezember 2021 geltenden Fassung)

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zum Trainings- und Übungsbetrieb sowie für Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Sportausübung) nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 betrieben werden. Diese Verordnung gilt auch für das Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 CoronaVO jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen; die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO entfällt, wenn die Anlage frei zugänglich ist und ihre konkrete Nutzung nicht im Rahmen einer Veranstaltung im Sinne von § 10 Absatz 7 CoronaVO erfolgt. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises und der Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich bei den Sporttreibenden und beim Funktionspersonal und nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 CoronaVO sowie § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 CoronaVO in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 CoronaVO, bei Besucherinnen und Besuchern in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 CoronaVO; § 5 Absatz 2 und 3 CoronaVO bleibt unberührt. Soweit es sich um Arbeitgeber oder Beschäftigte handelt, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, gelten für die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises § 28b Absätze 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und für Selbstständige, die keine Arbeitgeber sind, §

18 CoronaVO. Die Art des vorzulegenden Nachweises richtet sich nach § 5 Absatz 2 bis 4 und § 6 Absatz 1.

(3) Die Pflicht zur Überprüfung der vorgelegten Nachweise und das Verfahren der Nachweisüberprüfung richtet sich nach §§ 6, 6a CoronaVO, bei Beschäftigten nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG, bei Selbstständigen, die keine Arbeitgeber sind, nach § 18 CoronaVO.

(4) Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen im Sinne dieser Verordnung zählen:

1. Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet, welches überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient;
2. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeitätigkeit;
3. Sportlerinnen und Sportler mit Bundes- oder mit Landeskaderstatus;
4. Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich;
5. Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15-Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind;
6. professionelle Tänzerinnen und Tänzer.

(5) Für Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(6) Der Betreiber kann die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon unberührt.

(7) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Vorlage eines Testnachweises benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume, es sei denn, diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gilt nicht für kurzzeitige Aufenthalte im Innenbereich zur Wahrnehmung des Personensorgerechts.

(8) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden nach den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Der Veranstalter hat in dem von ihm ausgewiesenen Zuschauerbereich die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 10 Absatz 5 CoronaVO in Verbindung mit § 8 CoronaVO.

§ 3 Maskenpflicht, Abstand ✓

(1) Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann; § 3 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

§ 4 Hygienekonzept ✓

(1) Das nach § 2 Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung oder Luftdesinfektion beziehungsweise -filterung von Innenräumen und zur rechtzeitigen und verständlichen Information über die geltenden Hygienevorgaben zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem von Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlichem Personennahverkehr sowie der Individualverkehr bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen.

(2) Bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern muss das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden; soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden; bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern ist es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Bei Wettkampfsereien oder bei einem Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie oder des Ligabetriebs ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe beziehendes Hygienekonzept vorlegen; Absatz 2 gilt im Übrigen entsprechend, wobei sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher nach der für die jeweilige Einzelveranstaltung zu erwartenden Zahl bestimmt.

(4) Im Hygienekonzept kann berücksichtigt werden, dass beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwendet werden dürfen, die vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen sind.

§ 5 Sportausübung ✓

(1) Immunisierten Personen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO ist die Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen mit den in Absatz 2a genannten Einschränkungen und nach Maßgabe des § 4 Absatz 1a CoronaVO gestattet.

(2) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO haben den nach § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO für die Basisstufe und die Warnstufe vorgeschriebenen Nachweis zu führen; Absatz 3 und 4 bleiben unberührt.

(2a) In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO ist der Zutritt und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten nur immunisierten Personen gestattet. In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist für die Sportausübung in geschlossenen Räumen zusätzlich ein im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich. § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO bleiben unberührt. Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO benötigen in den Zeiträumen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis.

(2b) Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Test- oder Immunisierungsnachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für Arbeitgeber und Beschäftigte gelten die Zutrittsregelungen, Nachweis- und Kontrollpflichten des § 28b Absätze 1 und 3 IfSG. Unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs ist in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend; dies gilt auch für nicht-immunisierte Selbstständige. Ehrenamtlich Tätige, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Fällen des § 14 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO (Alarmstufen) einen Nachweis ihrer Immunisierung (2G), in den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 CoronaVO die dort genannten Nachweise; § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG findet mit Ausnahme der vorzulegenden Nachweise entsprechende Anwendung. Für Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- oder Profisports im Sinne von § 2 Absatz 4 sowie für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordnetem Reha-Sport ist in allen Stufen ein Antigen-Schnelltestnachweis ausreichend; § 5 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt.

(4) Testungen der in Absatz 3 genannten Personen sind, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 4 CoronaVO vorgelegt wird, in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt. Für die Dokumentation der Testungen von Arbeitgebern und Beschäftigten gilt § 28b Absatz 3 IfSG, für die Selbständigen und die ehrenamtlich Tätigen § 18 CoronaVO.

§ 6 Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen



(1) Für die Art der von nicht-immunisierten Besucherinnen und Besucher vorzulegenden Testnachweise gilt § 10 Absatz 1 CoronaVO.

(2) Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 Absatz 2 CoronaVO. Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.

(3) Die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten, zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein.

(4) Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren. In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist an den von der zuständigen Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 17b Absatz 1 CoronaVO festgelegten Sportstätten, Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten der Ausschank und Konsum von Alkohol untersagt.

§ 7 Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen ✓

Für den Sportunterricht und für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen gelten ausschließlich die Regelungen der Corona-Verordnung Schule.

§ 8 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen ✓

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ✓

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 21. August 2021 (GBl. S. 725), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2021 (GBl. S. 948) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 26. November 2021

gez. Schopper

gez. Lucha

Die Verordnung als PDF

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 26. November 2021 in der ab dem 7. Dezember gültigen Fassung \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport vom 6. Dezember 2021 \(PDF\)](#)

Außer Kraft getretene Verordnungen

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 21. August 2021 in der ab 5. November 2021 geltenden Fassung \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport vom 4. November 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Verordnung vom 4. November 2021 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 21. August 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 21. August 2021 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 21. August 2021 \(PDF\)](#)
